



Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 22 bis 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit geltenden Fassung und der Beitragssatzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Hürth

- (1) Die Leistungen der Stadt Hürth umfassen die Ermittlung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine anerkannte Kindertagespflegeperson, sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflege.
- (2) Sofern Tagespflege vom Jugendamt vermittelt oder anerkannt wird und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind, erhalten die Tagespflegepersonen eine angemessene Geldleistung, die Erziehungsberechtigten werden zur Zahlung eines Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege herangezogen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für Kinder im Alter bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird Tagespflege gewährt, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person oder Personen
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen und
 2. die mit der Tagespflege betraute Person nicht dem Kind gegenüber dem Grunde nach unterhaltspflichtig ist und
 3. keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege wird auch gewährt, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Vom Jugendamt genehmigte Tagespflegepersonen können auch vermittelt werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (4) Der Rat der Stadt Hürth legt jährlich durch Beschluss die Zahl derjenigen Kindertagespflegeplätze fest, für die die Stadt eine laufende Geldleistung sowie Unfallversicherung und Altersversorgung übernimmt (Ausbaustufen gem. § 24 a SGB VIII). Werden mehr Anträge gestellt, als die jeweilige Ausbaustufe festsetzt, entscheidet der Eingang des Antrages.

§ 3

Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen

- (1) Voraussetzung für eine Vermittlung als Tagespflegeperson ist die persönliche und fachliche Eignung. Sofern eine Vermittlung in den Haushalt der Tagesmutter erfolgen soll, müssen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle vorliegen. Die Eignung wird vom Jugendamt durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
- (2) Persönliche Voraussetzungen: – insbesondere –
 - die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen
 - sie hat Erfahrung im Umgang mit Kindern
 - sie gewährleistet eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
 - sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten
 - sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
 - sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.
- (3) Fachliche Voraussetzungen: – insbesondere –
 - die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen
 - sie ist zur Fort- und Weiterbildung bereit
 - sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche und lässt Hausbesuche zu
 - sie legt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes für sich und alle im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind
 - sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen und volljährigen Haushaltsmitglieder ein Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.
- (4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle: – insbesondere –
 - die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe
 - die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist dem Alter der zu betreuenden Kinder entsprechend kindgerecht

- es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen
 - Sicherheitsaspekte werden beachtet
 - der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale kindgerecht gestaltet.
- (5) Über die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, entscheidet das Jugendamt. Im Bedarfsfall können auch solche Tagespflegepersonen vermittelt werden, die die fachlichen Voraussetzungen noch nicht nachweisen können, die aber bereits einen Kurs zur Qualifizierung besuchen.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig. Vom Jugendamt werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, denen eine Erlaubnis erteilt wurde.

§ 5 Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Das Jugendamt vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse ab einem Bedarf von mindestens 15 Stunden/pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- (3) Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Ausnahmen von der Mindest- und Höchstbetreuungszeit pro Woche können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (4) Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.
- (5) Ein Wechsel in der Tagespflegeperson ist nur bei einem wichtigen Grund und nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks der Stadt die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden.
- (2) Vor Bewilligung der Tagespflege ist auch eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, wird die Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Der Bescheid enthält ebenfalls die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuung.

- (4) Rechtzeitig (4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Fortführung der Kindertagespflege zu beantragen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60-62 und 65 SGB I).

Mitzuteilen sind insbesondere:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - eine Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses, bzw. der Bildungsmaßnahme,
 - eine mehr als 4 Wochen dauernde Unterbrechung mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
 - eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als 4 Wochen,
 - den Ausfall der Tagespflegeperson,
 - ein Wohnungswechsel,
 - eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitwirkung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 8 Betreuungsfreie Zeiten

- (1) Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung - einmal jährlich - für 14 Kalendertage weitergezahlt, wenn die Ferien in einem Zeitraum genommen werden, der zwischen den Vertragspartnern abgesprochen wurde und keine Kosten für eine Ersatzbetreuung während des Urlaubs der Kindertagespflegeperson anfallen.
- (2) Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten wird die laufende Geldleistung um die Krankheitstage gekürzt. Bei Krankheit der Tagespflegeperson haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

§ 9 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, sowie Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung und für eine Unfallversicherung.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,00 € pro Stunde. Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten (Strom, Heizung etc.) als auch die Betreuungsleistung abgedeckt. Kosten für evtl. Verpflegung etc. sind zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson gesondert abzurechnen. Die Zah-

lung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich auf der Basis der mit Vordruck nachzuweisenden tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

- (3) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Pflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden der Kindertagespflegeperson die Kosten für einen nachgewiesenen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden.
- (4) Neben der laufenden Geldleistung werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte als Jahressumme erstattet. Dabei werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder maximal die Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit 39,00 € pro Monat) erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die eine Auszahlung der Leistungen frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- (5) Zusätzlich werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Beitrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

§ 10 Elternbeitrag

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen gilt, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Beiträge richten sich nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

Monatliche Kindertagespflegebeiträge: ⁽¹⁾

Einkommensstufe in €		Betreuungsumfang		
		bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1	bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00	43,00 €	53,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00	89,00 €	111,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00	131,00 €	163,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00	173,00 €	216,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00	196,00 €	244,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00	216,00 €	269,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00	237,00 €	296,00 €	380,00 €

- (2) Für Betreuungszeiten, die im Einzelfall mit weniger als 15 Stunden oder mit mehr als 45 Stunden in der Woche genehmigt werden, wird ein besonderer Elternbeitrag erhoben. Für Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden wird ein Zuschlag zum jeweiligen Elternbeitrag erhoben.
- (3) Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend Kindertagespflege benötigt, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.02.2008